

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 17
33. Jahrgang
vom 19.06.2019

Inhaltsangabe

44/19 Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt
Erfstadt am 02.07.2019

- 100 -

45/19 Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung
Erfstadt-Borr, Sportplatz

- 61 -

46/19 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungs-
verfahren für die Firma Reterra Service GmbH
Az: 52.03.01-0015/19/3.5-fu

- Bezirksregierung Köln -

47/19 Flurbereinigung Soller-Frangenheim
Az.: 33.43 - 5 11 01 -

- I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
1. Offenlegungstermin
 2. Anhörungstermin

- II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum
Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur
vorläufigen Besitzeinweisung

- Bezirksregierung Köln -

Bürgermeister
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
oder kostenlos als
Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-202

Jetzt auch im Internet!!!

www.erfstadt.de

STADT ERFTSTADT

Nr. 44/19



EINLADUNG

Gremium: Rat	29. Sitzung
Termin, Beginn: Dienstag, 02.07.2019, 17:00 Uhr	
Sitzungsort: Großer Sitzungssaal, Holzdammer 10, Rathaus Stadt Erftstadt	
	Erftstadt, den 05.04.2019

Zu vorstehender Sitzung lade ich ein.

(Erner)
Bürgermeister

Tagesordnung

- I. Öffentlich
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Fragen zur Beschlusskontrolle
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 4 Bericht aus den Gremien
- 5 Neuwahl der Mitglieder des Volkshochschulbeirates 145/2019
- 6 Nachbesetzung Behindertenbeirat 213/2019
- 7 Nachbesetzung in den Ausschüssen - Antrag der FDP-Fraktion 335/2019

8	Nachbesetzung in den Ausschüssen - Antrag der CDU Fraktion	338/2019
9	Nachbesetzung Leitung Amt für Jugend, Familie und Soziales	337/2019
10	Internes Kontrollsystem bei Grundstücksangelegenheiten	191/2019
11	Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Erfstadt (kurz:Sondernutzungssatzung)	569/2018
11.1	Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Erfstadt (kurz:Sondernutzungssatzung)	569/2018 1. Ergänzung
12	Änderung der Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Erfstadt 1. Umstellung auf ein pauschaliertes Essensgeld in städtischen Kindertagesstätten und zentrale Erhebung durch die Verwaltung 2. Änderung der Benutzungsordnung aufgrund der Impfberatung	417/2018
12.1	Änderung der Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Erfstadt 1. Umstellung auf ein pauschaliertes Essensgeld in städtischen Kindertagesstätten und zentrale Erhebung durch die Verwaltung 2. Änderung der Benutzungsordnung aufgrund der Impfberatung	417/2018 1. Ergänzung
13	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 13. Oktober 2019, in Erfstadt-Liblar, Einkaufszentrum, aus Anlass der Autoschau und des Oktoberfestes	297/2019
14	Kenntnisnahme der nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 01.01.2019 - 31.03.2019	201/2019
15	"Konzessionsvertrag" zwischen der Stadt Erfstadt und den Stadtwerken Erfstadt	140/2019
16	Fortschreibung des Abfallentsorgungskonzeptes in der Stadt Erfstadt; Änderungen 2021	160/2019
17	Fortschreibung des Abfallentsorgungskonzeptes in der Stadt Erfstadt; Änderungen 2021	160/2019 1. Ergänzung
18	Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im Produkt Rechtsangelegenheiten 010 111 140, Sachkonto 544 6900	294/2019
19	Außerplanmäßige Aufwendungen im Produkt „Straßenneubau“(Produkt 120 541 010) des Amtes für Straßen, Grünflächen und Friedhöfe	318/2019
20	Geprüfter Jahresabschluss zum 31.12.2017	234/2019

21	Prüfung des Jahresabschlusses und der sonstigen Verwaltungsvorgänge 2017 der Stadt Erfstadt Hier: Prüfbericht zum bilanziellen Jahresabschluss	35/2019
22	Neufassung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen Abwasser AEB-A der Stadtwerke Erfstadt	181/2019
23	Neufassung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen Abwasser AEB-A der Stadtwerke Erfstadt	181/2019 1. Ergänzung
24	Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Erfstadt	179/2019
25	"Preisregelung Abwasser" zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser AEB-A der Stadtwerke Erfstadt.	180/2019
26	"Preisregelung Abwasser" zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser AEB-A der Stadtwerke Erfstadt.	180/2019 1. Ergänzung
27	Beschluss der Stellungnahme zur Überarbeitung des Regionalplanes, Teilplan nichtenergetische Rohstoffe	75/2019
28	Erweiterung des Lechenicher Kunstrasenplatzes mit Leichtathletikanlagen	132/2019
29	Gestaltungsleitfaden Erfstadt-Center	212/2019
30	Bebauungsplan Nr. 55C, Erfstadt-Köttingen, Am Giezenbach; Satzungsbeschluss	263/2019
31	Planung für die Umgestaltung der Carl-Schurz-Straße und der Altstadtplätze	278/2019
32	Kooperative Baulandentwicklung Entwicklungsträgervertrag	269/2019
33	Sanierung / Neubau Schulzentrum Lechenich	271/2019
34	Antrag bzgl. Kauf einer Immobilie und Angebot an TH Köln	170/2019
35	Antrag bzgl. Missbilligung der der Abweichung von den Beschlüssen des Rates zur Vergabe der Grundstücke für den Bau von vier Kindertagesstätten, Sicherung der Ansprüche der Stadt auf Schadensersatz und Bitte an die Kommunalaufsicht einen unabhängigen Beauftragten zur Geltendmachung von Ansprüchen der Stadt zu bestellen	301/2019
II.	Nichtöffentlich	
1	Antrag bzgl. Missbilligung der der Abweichung von den Beschlüssen des Rates zur Vergabe der Grundstücke für den Bau von vier Kindertages-	301/2019 1. Ergänzung

	stätten, Sicherung der Ansprüche der Stadt auf Schadensersatz und Bitte an die Kommunalaufsicht einen unabhängigen Beauftragten zur Geltendmachung von Ansprüchen der Stadt zu bestellen	
2	Bisherige Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes zu den Vorgängen i.S. Colonia Kids	143/2019
3	Übernahme eines Schuldbeitritts durch die Stadt Erfstadt - 4 Kindergärten Colonia Kids	239/2019
4	Trägerverträge mit der Lebenshilfe, den Johannitern und der AWO für die vier neuen Kitas	203/2019
5	Antrag bzgl. Finanzielle Auswirkungen der Vertragsabschlüsse mit Colonia Kids auf den städtischen Haushalt, Übersichtliche Darstellung der zusätzlichen Kosten	177/2019
6	Antrag bzgl. Finanzielle Auswirkungen des Vertragsabschlusses für die Kita Lechenich mit den Johannitern auf den städtischen Haushalt	246/2019
6.1	Antrag bzgl. Finanzielle Auswirkungen des Vertragsabschlusses für die Kita Lechenich mit den Johannitern auf den städtischen Haushalt	246/2019 1. Ergänzung
7	Mehraufwendungen Baureifmachung der Grundstücke und Nutzungsanforderungen Colonia Kids; Mitteilung der Verwaltung	163/2019
8	Prüfauftrag betreffend Darstellung und Behandlung Überschüsse (aus Gebührenhaushalt) aus dem Betriebszweig Abwasser der Stadtwerke Erfstadt	37/2019
9	Prüfung Sachverhalte zum Breitbandausbau Erfstadt-Scheuren	188/2019
10	Prüfung des Jahresabschlusses und der sonstigen Verwaltungsvorgänge 2017 der Stadt Erfstadt Hier: Ergebnis der Prüfungen außerhalb des bilanziellen Jahresabschlusses	36/2019
11	Antrag bzgl. Sachstandsbericht über die Energiegesellschaft und Darstellung deren Wirtschaftlichkeit	236/2019
12	Europaweite Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen für die Stadt Erfstadt zum 01.01.2021; Pflichtenheft	159/2019 1. Ergänzung
13	Vergabe des Auftrags zur Abrechnung des Essensgeldes in städtischen Kindertageseinrichtungen	235/2019
14	Vergabe Integriertes Handlungskonzept (InHK) Erfstadt-Lechenich	272/2019
15	Durchführung der vorbereitenden Untersuchung und Beauftragung eines Dritten zur Beurteilung der Festlegungsvoraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme	220/2019

16	Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen - Vergabe der Straßenbauarbeiten	281/2019
17	Auftragsvergabe Parkpflegeleistungen	331/2019
18	Sanierung Wasserleitung 2020 - Vergabe der Ingenieurleistungen -	186/2019
19	Hausanschlusssanierung 2020 in offener Bauweise nach SÜwVO Abwasser - Vergabe der Ingenieurleistungen -	187/2019
20	Kanalsanierung 2020/2021 in geschlossener Bauweise - Vergabe der Ingenieurleistungen -	190/2019
21	Kanalsanierung Transportsammler Dirmerzheim - Vergabe der Ingenieurleistungen-	222/2019
22	Auftragsvergabe zur Lieferung von Rohrnetzmaterial für die Sanierung 2019	291/2019
23	Gute Schule 2020 - Sanierung OGATA Bliesheim - Mehrkosten	270/2019
24	Hauptschule Liblar Sanierung Altbau Ingenieurleistungen Heizungs-, Sanitär, u. Lüftungsarbeiten LPH 1-8 -Auftragserhöhung-	261/2019
25	Hauptschule Liblar Sanierung Altbau Innenputzarbeiten -Auftragserhöhung-	326/2019
26	Kiga Friesheim: Erweiterung um 2 Gruppen und Familienzentrum Anmeldung von Mehrkosten	266/2019
27	Erweiterung Kindergarten Friesheim Kücheneinrichtung	329/2019
28	Erweiterung Kindergarten Friesheim Vergabe der Aussenanlagen	323/2019
29	Energetische Sanierung Kindergarten Dirmerzheim Alufenster,- türen und Kunststofffenster	327/2019
30	Neubau von einem Mehrfamilienhaus in Erftstadt Liblar Ingenieurleistungen TGA -Auftragserhöhung-	328/2019

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfstadt
Nr. 45/19

Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung E.-Borr, Sportplatz.

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 02.04.2019 folgende Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr.3 beschlossen:

„Einbeziehungssatzung Erfstadt-Borr, Sportplatz“.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung E.-Borr, Sportplatz, in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung E.-Borr, Sportplatz, liegt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdamm 10, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erfstadt unter folgendem Link:

http://www.o-sp.de/erfstadt/plan/rechtskraft_satzung.php

eingesehen werden.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

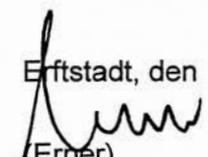
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung (oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eftstadt, den 19.6.2019


(Erner)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN

Einbeziehungssatzung, Erfstadt-Borr, Sportplatz

Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erfstadt, im Juni 2018

Liegenschaftskataster:
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (03/2018) -
Version 2.0; (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab: 1 : 2.000

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 46/19

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Köln
52.03.01-0015/19/3.5-fu

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Reterra ServiceGmbH

Auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekanntgegeben:

Die Firma Reterra Service GmbH, Seestraße 2a, 50374 Erfstadt hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 14.02.2019, eingegangen am 26.02.2019, letztmalig ergänzt am 07.06.2019, eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen auf dem Gelände Tonstr. 1 in 50374 Erfstadt, Gemarkung Liblar, Flur 17, Flurstück 324 beantragt. Die Durchsatzkapazität der Anlage wird nicht verändert, sie soll weiterhin maximal 183.000 t/a betragen.

Der Antragsgegenstand beinhaltet:

Die Errichtung und den Betrieb einer Teilstromvergärungsanlage (Biogasanlage) mit

- Zwischenbunker (Vorgrube)
- Fermenter (max. Durchsatz 105 Tonnen pro Tag)
- Gasspeicher (max. 2.640 m³ Biogas)
- Gassystem inkl. Notfackel
- 3 Blockheizkraftwerke mit einer Gesamtanschlussleistung von 2.200 kW
- bautechnische Verbindungselemente zwischen der Biogasanlage und dem bestehenden Kompostwerk
- eine Betriebszeit: 365 d/a

Außerdem hat die Reterra Service GmbH eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG hinsichtlich der Anlagenerrichtung beantragt.

Die geplante Biogasanlage ist der Ziffer 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Bei den Anlagen der Ziffer 8.6.2.1 handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments (IE-RL).

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.4.1.1 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), welches in der Spalte 2 mit einem „A“ bzw. „S“ gekennzeichnet ist. Für das Vorhaben wurde deshalb eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat ergeben, dass das geänderte Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung für eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu berücksichtigen wären. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

01.07.2019 bis einschließlich 30.07.2019

an den nachfolgend aufgeführten Stellen zu den folgenden Zeiten (außer an gesetzlichen Feiertagen) zur Einsichtnahme aus.

- **Bezirksregierung Köln,**

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten:

Montag bis Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

- **Stadt Erftstadt, Der Bürgermeister, Rathaus**

Holzdammm 10, 50374 Erftstadt, Amt für Stadtentwicklung u. Bauordnung, 3. Etage, Raum 325 zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch:	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

<https://www.downloads-erftstadt.de/amtsblaetter/amtsblaetter-2019>

veröffentlicht.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist nach vorheriger Abstimmung eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Köln möglich.

Mit dem Antrag und den zugehörigen Unterlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen ausgelegt, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten:

- Brandschutzkonzept des Sachverständigen MÜLLER-BBM, Gelsenkirchen vom 04.12.2018, Projekt-Nr.: M144073/01 RDS/RDS
- Explosionsschutzkonzept der MÜLLER-BBM, Gelsenkirchen vom 17.01.2019, Projekt-Nr. M144073/02 RDS/RDS
- Geruchsmissionsprognose der Sachverständigen uppenkamp und partner vom 18.12.2018, Projekt-Nr.: 107 0848 18R
- gutachterliche Stellungnahme zu Schallimmissionen der Sachverständigen uppenkamp und partner vom 26.04.2019, Projekt-Nr.: I12 0534 19
- gutachterliche Artenschutzprüfung des Kölner Büro für Faunistik vom 04.04.2018

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 30.08.2019** Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. **Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln** oder an die v. g. Stellen, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift sowie des o. g. Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse 52-Genehmigung@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezregkoeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html.

nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html.

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planungsunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am **29.10.2019** und beginnt um **10:00 Uhr** im Sitzungsraum der Reterra Service GmbH, Gut Sophienwald, Seestraße 2a in 50374 Erftstadt. Der Termin für eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins wird ggf. im Erörterungstermin am 29.10.2019 bekannt gegeben.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden sind,

3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§14 der 9. BImSchV).

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin, oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 14.06.2019

Im Auftrag
gez. Fuchs

Erfstadt, den 19.6.2019


(Eiser)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Nr. 47/19

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, 31.05.2019
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Soller-Frangenheim

Az.: 33.43 -5 11 01-

Ladung zur:

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

1. Offenlegungstermin
2. Anhörungstermin

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der

1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

In der Flurbereinigung Soller-Frangenheim finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden.

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

In der Flurbereinigung Soller-Frangenheim hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde nunmehr den Flurbereinigungsplan aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird (§ 58 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan (Textlicher Teil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt

am 08.07.2019 bis 10.07.2019

jeweils in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 15.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Vettweiß,

Bürgerbegegnungsstätte

Gereonstr. 14, 52391 Vettweiß.

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen (siehe auch Ziffer II.).

Die Beteiligten erhalten eine schriftliche Einladung.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis), sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleiche und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Ebenfalls erhalten sie den Teilnehmernachweis - Belastungen und Berechtigungen. Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtenachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis -Ausgleiche und Entschädigungen- erhält.

Es wird gebeten, von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan an den Tagen der Offenlegung Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 29.08.2019 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

Die Beteiligten werden gebeten ihren Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zu den Terminen mitzubringen.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt

am Donnerstag, den 29.08.2019 um 10.00 Uhr

**in der Gemeindeverwaltung Vettweiß,
Bürgerbegegnungsstätte
Gereonstr. 14, 52391 Vettweiß**

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Wenn Beteiligte **keinen Widerspruch** gegen den Flurbereinigungsplan Soller-Frangenheim einlegen wollen, brauchen sie **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, können sie sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Die/Der Bevollmächtigte muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln anfordern; das Aktenzeichen 33.43 -5 11 01- und die Ordnungsnummer (ONr.) sind anzugeben.

Das Verschulden einer bevollmächtigten Person steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

Gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe Punkt I. 1. der Ladung) findet

am 08.07.2019 bis 10.07.2019

jeweils in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 15.00 Uhr

**in der Gemeindeverwaltung Vettweiß,
Bürgerbegegnungsstätte
Gereonstr. 14, 52391 Vettweiß**

die Offenlegung zur Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Beteiligte können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Falls ihr betroffener Grundbesitz verpachtet ist, werden sie gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den gegenüber den zum 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan geänderten neuen Grundstücken wird durch die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bestimmt.

Der Verwaltungsakt „1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung“ wird durch Veröffentlichung im Internet auf den Seiten der Gemeinden Vettweiß und Nörvenich, in den Amtsblättern der Städte Erftstadt, Nideggen und Zülpich sowie der Gemeinde Kreuzau ab dem 12.07.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die Übergangszeitpunkte richten sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Überleitungsbestimmungen vom 07.07.2016 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Jahres 2016 das Jahr **2019** und an die Stelle des Jahres 2017 das Jahr **2020** tritt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rombey

Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweise:

Die Überleitungsbestimmungen vom 07.07.2016 können Sie auf der nachfolgend aufgeführten Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/soller_frankenheim

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf